

**198. Verordnung der Donau-Universität Krems
über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Bildungs-, Berufs-
und Karriereberatung (Certified Program)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für
Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Certified Program)“ trägt der Professionalisierung von Bildungs-, Berufs- und Karriereberater/inne/n Rechnung. Der Universitätslehrgang vermittelt fundierte Grundlagen für die Gestaltung von Bildungs-, Berufs- und Karriereberatungsprozessen. Es ist das besondere Ziel dieses Universitätslehrganges, die Kompetenz der Studierenden berufsfeldbezogen auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, die sich auf eine Tätigkeit im Bereich Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung vorbereiten. Angestrebt wird die Qualifizierung von Personen, die berufsfeldbezogene Beratungsprozesse durchführen. Durch die Vermittlung von Basiskompetenzen sollen Absolvent/inn/en des Universitätslehrganges in die Lage versetzt werden, Qualitätsstandards in der Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung anzuwenden.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolvent/inn/en können

1. nationale und internationale Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung beurteilen
2. Kenntnisse des Arbeitsmarktes sowie des österreichischen und europäischen Bildungssystems in Beratungsmaßnahmen transferieren

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Certified Program)“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 30 ECTS. In einer Vollzeit-Variante würde der Universitätslehrgang 1 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
 - (2) ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung.
- Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang gliedert sich in sechs Fächer. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.

Fächer	ECTS	UE
Kontextkompetenz	6	28
Europäischer und nationaler Qualifikationsrahmen	1	4
Das österreichische Bildungssystem	1	4
Diversity und Inklusion	1	8
Wissenschaftliches Arbeiten in Bildungs- und Sozialwissenschaften	3	12
Selbstkompetenz und Kompetenzdiagnose	4	24
Sozialkompetenz	5	40
Grundlagen des Arbeits-/Berufsfeldes	6	24
Arbeitsdynamik und Berufsfeld	2	8
Berufskunde und Berufsorientierung	2	8
Validierung	2	8
Grundlagen der Beratung	4	20
Beratungsmethodik	5	24
SUMME	30	160

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Die Workload umfasst folgenden Leistungen der Studierenden:
 - a) Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen (laut § 8)
 - b) Teilnahme am Online-Aufgabenprogramm: Ausarbeitung von Transferaufträgen (auf Basis von Theorie-Inputs aus Präsenzphasen und Literaturstudium), Teilnahme an moderierten Online-Diskussionen
 - c) Unabhängiges Arbeiten (Literaturstudium, Erstellung von Buchbesprechungen, Ausarbeitung von Projekten, Vorbereitung auf Zwischenprüfungen, Abschlussprüfung)
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Certified Program)“ schließt mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in § 8 beschriebenen Fächer, die auch in Form von Teilprüfungen erfolgen können.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent/inn/en durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.